

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

25 (10.4.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Aue. Zwangs-Versteigerung.

V. 1/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Aue belegene, im Grundbuche von Aue zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wilhelm Kull III und des Jakob Kull III, beide Landwirte in Jaisenhansen, als Miteigentum zu je 1/2 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Dienstag den 15. April 1913, vormittags 9 Uhr,
durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Aue versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Aue Band 1 Heft 2 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 98. 12 a 29 qm Hofraite im Ortsetter. Hierauf steht:

a. ein zweistöckiges Wohnhaus nebst Anbau mit gewölbtem Keller, Scheuer, Stallung und Schopf,

b. eine Waschküche und Trinkhalle mit Regelbahn;

es. Nr. 95, 96, 97 — Ludwig August Langenbein Eheleute und Ludwig Tron, af. Nr. 99, 100 — Karl Freiburger Eheleute und Karl Schneider Eheleute.

Mit dem Anwesen verbunden ist das **Realwirtschaftsrecht zum Schwanen** (lt. altes Grundbuch Band 5 Nr. 8 Seite 27). Schätzung mit Zubehör 25 410 M.

„ ohne „ 25 000 M.

Durlach den 22. Februar 1913.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für

1. **Söllingen**, Montag den 14. April d. J., vorm. 8 Uhr.

2. **Aue**, Mittwoch den 16. April d. J., vorm. 9 Uhr.

3. **Wöschbach**, Freitag den 18. April d. J., vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden und die Messbriefe (Handrisse und Messurkunden) über Änderungen in der Form der Grundstücke vor der Tagfahrt dem Grundbuchamte oder in der Tagfahrt dem Fortführungsbeamten vorzulegen, widrigenfalls die Fortführungsunterlagen auf Kosten der Beteiligten von amtswegen beschafft werden.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Messurkunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegen genommen.

Durlach den 5. April 1913.

Groß. Bezirksgeometer: Münz.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 25.

Donnerstag, 10. April

1913.

Bekanntmachung.

Gerichtsassessor Wilhelm Schwaab ist für die Zeit vom 7. bis einschließl. 16. April d. J. zum Dienstverweser des Notariats Langensteinbach mit den Befugnissen eines Notars bestellt.

Karlsruhe den 27. März 1913.

Ministerium
des Gr. Hauses, der Justiz und des
Auswärtigen.

Die Abhaltung von Unterrichtskursen im Spritzen, Schwefeln und in der Laubbehandlung der Reben betreffend.

Von den staatlichen Weinbaulehrern Dümmler-Durlach und Ramdohr-Freiburg werden von Mitte April ds. J. an Abendvorträge und halbtägige Kurse im Spritzen und Schwefeln sowie in der Laubbehandlung der Reben abgehalten, wobei die vom Winterfroste des vergangenen Jahres heimgesuchten Rebgegenenden des Landes vornehmlich Berücksichtigung finden sollen.

Gemeinden, welche die Abhaltung solcher Kurse wünschen, wollen entsprechende Gesuche alsbald an die zuständigen Weinbaulehrer richten.

Karlsruhe den 27. März 1913.

Groß. Ministerium des Innern.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographengewerbe im Bezirk der Handwerkskammer Karlsruhe betr.

Nachdem von der Bezirksversammlung des Bad. Photographen-Bundes d. d. Karlsruhe den 1. April 1912 der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographengewerbe im Bezirk der Handwerkskammer Karlsruhe gestellt worden ist, wird Tagfahrt zur Abstimmung über diesen Antrag auf

Mittwoch den 16. April 1913

anberaumt.
Die Abgabe der Äußerungen für oder gegen die Zwangsinnung hat an genanntem Tage vormittags von 10—12 Uhr bei dem Bürger-

meisteramt des Wohnorts persönlich und mündlich zu erfolgen.

Hierzu werden alle Handwerker, welche in den Amtsbezirken Achern, Baden, Bühl, Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim und Raastatt das Photographenhandwerk betreiben, mit dem Anfügen eingeladen, daß schriftliche und solche mündliche Äußerungen, die erst nach Ablauf der Abstimmungsfrist abgegeben werden, unberücksichtigt bleiben.

Karlsruhe den 19. März 1913.

Groß. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Bekanntmachung.

Gemäß § 42 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß für das laufende Jagdjahr — 1. Februar 1913 bis 31. Januar 1914 — von uns seit 1. Februar 1913 bis heute an folgende Personen Jagdpässe ausgestellt worden sind:

Nach Formular I:

- Luft Johann, Landwirt, Hohenwettersbach.
- Luft Gottfried (alt), Landwirt, Hohenwettersbach.
- Schreyer Karl Hermann, Badpächter, Karlsruhe.
- Müller Wilhelm, Landwirt, Aue.
- Stellberger Georg Wilhelm, Fabrikant, Karlsruhe.
- Stellberger Reinhold Andreas, Fabrikant, Karlsruhe.
- Ulrici Friedrich, Kaufmann, Karlsruhe.
- Butterer Herold, Jagdaufseher, Obergrombach.
- Gablentz August, Jagdaufseher, Weingarten.
- Wiedermann Jakob, Landwirt, Untergrombach.
- Hofheinz Wilhelm, Waldhüter, Blantenloch.
- Schorb Christian, Jagdhüter, Blantenloch.
- Bürk August, Jagdaufseher, Karlsruhe.
- Voit Siegfried, Fabrikant, Durlach.
- Weingärtner Johann, Bürgermeister, Wöschbach.
- Schmidt Jakob, Kaufmann, Weingarten.
- Wollfarth Eugen, Fabrikant, Gröbtingen.
- Fiefler Friedrich, Fabrikant, Gröbtingen.
- Walz August Wilhelm, Fabrikant, Gröbtingen.
- Stuß Jakob Ludwig, Metzger, Gröbtingen.
- Venkler Karl, Landgerichtsrat, Karlsruhe.
- Deurer Karl, Landwirt, Böblingen.
- Voll Karl Josef, Landwirt, Böblingen.
- Kas Karl Joh. Wilh., Waldhüter, Durlach.
- Krieger Philipp, Baumunternehmer, Durlach.
- Gahner Ernst Ludwig, Jagdhüter, Söllingen.
- Stalger Karl Konrad, Fabrikant, Söllingen.
- Stalger Franz Ferdinand, Privatier, Söllingen.
- Walzer Sidor, Privatier, Ettlingen.

Wittmer Georg, Fabrikant, Karlsruhe.
 Wolf Franz, Architekt, Karlsruhe.
 Nonnenmacher Karl Friedr., Jagdaufseher, Wilferdingen.
 Stutz Jakob, Jagdaufseher, Grödingen.
 Beng Dr. Friß, Kriegsgerichtsrat, Durlach.
 Labinus Friedrich, Oberförster, Langensteinbach.
 Marstahler Ludwig, Architekt, Pforzheim.
 Winkler Clemens, Wirt, Affental (Gemeinde Eifental).
 Prinz Theodor, Privatier, Karlsruhe.
 Benz Christof, Jagdaufseher, Langensteinbach.
 Rau Karl August, Jagdaufseher, Spielberg.
 Stutz Philipp, Metzger, Grödingen.
 Stalder Anton, Jagdaufseher, Hohenwettersbach.
 Benz Johann Christof, Modellschreiner, Söllingen.
 von Williez, Freiherr, Hauptmann, Karlsruhe.
 von Hoiningen Ernst, Freiherr, gen. Huene, Lomm.
 General, Karlsruhe.

Friedlein Hermann, Metzger, Aue.
 von Wallenberg Anton, Generalmajor z. D., Karlsruhe.
 Kandler Heinrich, Bürgermeister, Wolfartsweier.
 von Wilzeck Kuno, Freiherr, Hauptmann, Karlsruhe.
 Lerch Christian, Waldhüter, Durlach.
 Brunert Hans, Oberstleutnant, Karlsruhe.
 Schilling von Canstatt Karl, Freiherr, Hauptmann, Karlsruhe.
 von St. André Wilhelm, Freiherr, Königsbach.
 Dreiter Max Michael, Jagdaufseher, Singen.
 Baumann Johann Friedrich, Jagdaufseher, Königsbach.
 Unger Franz, Jagdaufseher, Königsbach.
 Fränkle Philipp, Jagdaufseher, Königsbach.
 von Pilgrim Friedrich, Oberstleutnant, Karlsruhe.
 Lautenschläger Josef, Wirt, Mannheim.
 von Radnig Karl, Freiherr, Rittmeister, Karlsruhe.
 Fröhlich Friedrich, Jagdaufseher, Palmbach.
 Langenberg Balbun, Obermeister, Durlach.
 von Kummer, Major, Karlsruhe.
 Klenert Gustav, Metzgermeister, Aue.
 Dehm Martin, Kaufmann, Wöschbach.
 Winteroll Martin, Gipsler, Söllingen.

Nach Formular 11:
 Holzmann Robert Albert, Kaufmann, Karlsruhe.
 Dr. Stang Adolf, Chemiker, Augustenberg b. Grödingen.
 Maier Peter Anton, Landwirt, Söllingen.
 Vorn Ernst Ludwig, Landwirt, Aue.
 Armbrust Otto Julius, Rechtsagent, Durlach.
 Specht Karl Josef, Wirt, Söllingen.
 Weiß Franz Christof, Schreinermeister, Söllingen.
 Rothweiler Emil Otto, Friseur, Durlach.
 Ruffmann Adolf, Gutsverwalter, Durlach.
 Kullmann Oskar, Bahnwart, Singen.
 Schäfer Friedrich, Metzger, Wilferdingen.
 Forstner Gustav, Koch, Durlach.
 Durlach den 7. März 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Pferdewormsternung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 25-27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, und die Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Oktober 1902, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1907 — Ges. u. B.D.W. 1907 S. 236 ff. — bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Zeit vom 17. April bis 24. April ds. Jrs. im Amtsbezirk Durlach eine Vormusterung des Pferdebestandes stattfinden wird.

Es wird gemustert werden der Pferdebestand:
 von Langensteinbach, Spielberg und Auerbach am Donnerstag den 17. April, nachmittags 1³⁰ Uhr, auf dem Marktplatz bei der Kirche in Langensteinbach;
 von Durlach am Montag den 21. April, vormittags 7⁴⁵ Uhr, auf dem Schloßplatz in Durlach;

von Königsbach am Montag den 21. April, vormittags 10³⁰ Uhr, in der Hauptstraße in Königsbach;
 von Singen und Kleinsteinbach am Montag den 21. April, nachmittags 12¹⁵ Uhr, vor dem Gasthaus zur Krone in Singen;
 von Wilferdingen und Untermutschelbach am Dienstag den 22. April, vormittags 8¹⁵ Uhr, vor dem Rathaus in Wilferdingen;
 von Söllingen und Wöschbach am Dienstag den 22. April, vormittags 10¹⁵ Uhr, vor dem Rathaus in Söllingen;
 von Berghausen am Dienstag den 22. April, vormittags 11⁴⁵ Uhr, in der Nähe des Bahnhofes in Berghausen;
 von Aue und Wolfartsweier am Mittwoch den 23. April, vormittags 8 Uhr, in der Adlerstraße in Aue;
 von Hohenwettersbach und Grünwettersbach am Mittwoch den 23. April, vormittags 9⁴⁵ Uhr, vor der Kirche in Hohenwettersbach;
 von Stupferich und Palmbach am Mittwoch den 23. April, vormittags 11 Uhr, auf dem Plage beim Rathaus in Stupferich;
 von Grödingen am Donnerstag den 24. April, vormittags 8 Uhr, in der Steigstraße am südlichen Ortsende in Grödingen;
 von Söllingen am Donnerstag den 24. April, vormittags 10¹⁵ Uhr, auf dem Kirchenplatz in Söllingen;
 von Weingarten am Donnerstag den 24. April, nachmittags 12¹⁵ Uhr, auf dem Marktplatz längs der Landstraße in Weingarten.

Die Bürgermeisterämter und das Stabhalteramt Hohenwettersbach werden beauftragt:

1. das nach Anlage A zu § 5 der Pferdeaushebungsvorschrift aufzustellende Verzeichnis (s. Ges. u. B.D.W. 1907 Seite 239, 251, 253) mit größter Sorgfalt in zwei gleichlautenden Exemplaren anfertigen zu lassen.
 Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
 Auf die Notwendigkeit der Ausfüllung von Spalte 6 der Vorführungsliste wird, da die Einträge bisher öfters unterlassen worden sind, besonders aufmerksam gemacht.
 Zu das Verzeichnis sind auch die nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.
2. die Pferdebesitzer in ortsüblicher Weise mit Hinweisung auf die für den Ungehorsam angedrohte Strafe (bis zu 150 M) aufzufordern, ihre Pferde pünktlich und zwar eine halbe Stunde vor Beginn des Musterungsgeschäfts zu stellen.

Nach § 4 der Verordnung ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme:

- a. der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b. der Hengste,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben.
 Anm. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist.
- d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten Listen — eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,

Die Bürgermeisterämter und das Stabhalteramt Hohenwettersbach werden beauftragt, vorstehende Veröffentlichung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und sie den Pferdebesitzern noch besonders zur Kenntnis zu bringen.

Die bis zum 25. April einlaufenden Anmeldungen sind uns mit den erforderlichen Nachweisen (Ziffer 1 a-e der besonderen Bestimmungen) sofort vorzulegen.

Den im Bezirk wohnhaften Besitzern von Halbblutstuten bleibt es überlassen, diese auf der nächstgelegenen Prämierungsplatte für Halbblüter zur Vorführung zu bringen.

Durlach den 26. März 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verhütung von Ausschreitungen bei den sog. Maituren betreffend.

Mit Rücksicht auf die anlässlich der sog. Maituren zutage tretenden Ausschreitungen machen wir darauf aufmerksam, daß bei vorkommenden Exzessen die einschlägigen Strafbestimmungen streng zur Anwendung kommen.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, in dieser Beziehung jeder nächtlichen Ausschreitung nachdrücklich entgegenzutreten. Wirtschaften dürfen vor 5 Uhr morgens nicht geöffnet werden; das Betreten derselben und das Dulden von Gästen vor dieser Stunde ist als Uebertretung der Polizeistunde (§ 365 R St G B) zu behandeln. An Sonntagen ist jeder Wirtschaftslärm vor Schluß des vor-mittägigen Hauptgottesdienstes — und auch am frühen Morgen — durch das Polizeipersonal sofort einzustellen, nötigenfalls aber die Wirtschaft räumen zu lassen.

Soweit erforderlich, sind die Ortspolizeidiener durch die übrigen Polizeibediensteten zu unterstützen.

Durlach den 4. April 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der Baufluchten für die Killisfeldstraße in Durlach betreffend.

Der Gemeinderat Durlach hat einen Ortsbauplan für die Fortsetzung der Killisfeldstraße aufgestellt und die Feststellung der darin vorgesehenen Straßen- und Baufluchtlinien und Straßenhöhen beantragt.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Plan für die erwähnte Straße nebst dem Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer während zweier Wochen vom Ablauf des Tages an, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsver kündigungsblatt ausgegeben wurde, uf dem Rathaus zu Durlach zur Einsicht der Beteiligten ausliegt und daß Einwendungen dagegen innerhalb der Auflegungsfrist beim aBürgermeisteramt Durlach oder dem unter-

zeichneten Bezirksamt bei Auschlussvermeiden geltend zu machen sind.

Durlach den 4. April 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Das Gesuch der Stadtgemeinde Durlach um Genehmigung zur Erweiterung der Ofenanlage im Gaswerk betreffend.

Der Gemeinderat Durlach beabsichtigt, die Ofenanlage im städtischen Gaswerk hier zu erweitern.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsver kündigungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach den 8. April 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Für die diesjährige Frühjahrs- und Herbst-einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern und Unteroffiziervorschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 bezw. 14½ Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffizier-vorschule jederzeit auf dem Bezirkskommando — Kreuzstr. 11 II — melden, wofelbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.
 Karlsruhe den 1. April 1913.
 Königliches Bezirkskommando.

Indem wir vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Bürgermeisterämter, obige Bekanntmachung in der Gemeinde noch in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Durlach den 1. April 1913.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Der Ankauf von Hafer, Heu und Stroh wird fortgesetzt. Angebote mit Angabe von Menge und Preisforderung sind erwünscht. Direkte Zufuhren können an jedem Wochentage von 7 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags erfolgen.

Proviandamt Karlsruhe.

Die Bürgermeister und der Stabhalter haben über die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Wagen Auskunft zu geben.

Die Formulare für die Vorführungslisten werden den Bürgermeisterämtern alsbald zugehen. Durlach den 4. April 1913. Großherzogliches Bezirksamt.

Die staatliche Prämierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreiszuschlägen betr.

Mit Bezug auf die im laufenden Jahre stattfindende staatliche Prämierung von Zuchtstuten bringen wir die hierfür sowie für die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreiszuschlägen maßgebenden

Grundbestimmungen

nachstehend zur Kenntnis der beteiligten Kreise:

1. Freideckscheine

können erhalten:

Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung väterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Aufmunterungs- oder Staatspreises in ein badisches Zuchtbuch eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchtziel des Bezirkes entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.

Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweis nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.

2. Den Aufmunterungspreis

in Höhe von 25 M. bzw. Aufmunterungspreis und Freideckschein können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchtrichtung des Bezirkes entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebäude den Zuchtwert der Stute in günstigen Licht erscheinen läßt.

3. Den kleinen Staatspreis,

bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 50 M., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.

4. Den großen Staatspreis,

bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 M., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten der unter Ziffer 3 bezeichneten Art, wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.

5. Den Züchterpreis,

bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 M., können erhalten:

Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitze des Züchters der Stammstute sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.

- g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Bezirksamter befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei hochtragenden Stuten (Ziff. c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1. die Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
- 2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
- 3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- 4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
- 5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
- 6. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Herren Bürgermeister und der Herr Stabhalter in Hohenmettersbach, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich zu dem Musterungstermin ihrer Gemeinden an dem oben angegebenen Musterungsort einzufinden, dem Herrn Musterungskommissär die oben erwähnte Vorführungsliste in doppelter Ausfertigung vorzulegen und demselben bei der Beichtigung und Fortführung dieser Listen behilflich zu sein.

Sie sind verpflichtet, für Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen; die Nummern sollen auf 10 m Entfernung erkennbar und mit Blau- oder Rotfärbung geschrieben sein.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Bürgermeister die Bestimmungstäfelchen (s. Muster Anlage B der Vorschrift) anzubringen.

Ferner geben wir bekannt, daß mit der Pferdevormusterung auch gleichzeitig eine Musterung der Fahrzeuge stattfindet.

Die Fahrzeuge werden in 2 Klassen eingeteilt:

- a. leichte Fahrzeuge, Eigengewicht nicht über 14 Zentner,
- b. schwere Fahrzeuge, Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Zentner.

Da nicht sämtliche Wagen einer Gemeinde vorgeführt werden müssen, haben die Bürgermeisterämter und das Stabhalteramt dafür zu sorgen, daß nur einzelne Wagen als Muster am Musterungsort zur Stelle sind.

Zwicker Brillen



in allen Facetten und Stirnnummern vorzüglich. Reparaturen an allen optischen Gegenständen prompt u. billig. **H. Weisburger**, Uhrmacher u. Optiker, Hauptstraße 58.

Herrn- u. Damen- Stiefel in sämtlichen Ledersorten und Ausfertigungen in modernsten Formen.

Marke Wolkko extra 10.50
 Marke Wolkko 8.50
 Marke Finhorn 6.75

Alleinverkauf der Firma „Mercedess“
Inh. W. Scharmann
 DURLACH Hauptstraße 16

Ein solider Arbeiter kann 25 Schilling erhalten
 1 oder 2 solche Arbeiter können sofort ober später Besorgung erhalten
 Mittelstraße 15.

Der Buchhändler
 Berlin 6 203 48

Bunte Blätter für Humor u. Kunst

Das humoristische Siebingsblatt d. deutschen Hauses

Abteil. 13 Seite im Abonnement 3 M 30,-
 Einzel Nummer 30 Pf. Zu bez. d. alle Buchhdlg. u. d. Post- u. Probe Str. gr. u. Berl.

Abteil. 13 Seite im Abonnement 3 M 30,- Einzel Nummer 30 Pf. Zu bez. d. alle Buchhdlg. u. d. Post- u. Probe Str. gr. u. Berl.

Wohnungen.
 Schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller, Speicher, Glasabschluß, Bad und Gas und allem Zubehör in der Schillerstraße in neuerbautem Hause ist auf 1. Stuhl zu vermieten. Näheres Kaiserstraße 22 II.

Eine schöne 4-Zimmerwohnung mit Bad und Wachsarbeit und sonstigen Zubehör auf 1. Stuhl zu vermieten. Näheres Hauptstraße 1. 2. St.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung mit allem Zubehör auf 1. Stuhl zu vermieten. Näheres Weinbergstraße 48 II 1.

Wohnungsbau von 1 Zimmer, Küche, Keller und Speicher auf 1. Stuhl zu vermieten. Schillerstraße 14, I. St.

Stiefel-Zimmer-Wohnung
 mit Wachsarbeit und reichlichem Zubehör im 3. Stock Wilmersdorfer Str. 3, in Nähe des Bahnhofs auf 1. Stuhl event. auch früher zu vermieten. Näheres bei **C. Wagner**, Söwendammstr. 10.

Starkes **Fahrrad**, noch sehr gut erhalten, ist für 20 M. abzugeben. **Mollerstr. 24, 2. St.**

2 gewöhnliche Zimmer (90 x 200) zu tauschen gegen 1. St. **Seilerstr. 28, I. St.**

6. Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugebilligt werden.

7. Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine neue züchterische Leistung nachzuweisen.

Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.

8. Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft, daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:

- a. die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung beschälen zu lassen;
- b. die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämierungskommission zur Kontrolle vorzuführen; unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschälkarte, so wird das Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechnet und werden demnach die infolge dieses Uebereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;
- c. die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Großh. Bezirksamte zur Uebermittlung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkaufe einzuschicken ist;
- d. die Stute in das Bezirkszuchtregister, bezw. wo eine Pferdezuchtgenossenschaft besteht, in das Zuchtregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abjohlen, von einer Veräußerung oder von einem Todesfall der betreffenden Stute dem Großh. Bezirksstierarzt bezw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betreffende Register Anzeige zu erstatten;
- e. die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn die unter Ziffer a-d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämierte Stute während der pflichtigen Jahre außerhalb Badens verkauft wird, wenn die prämierte Stute in keinem der pflichtigen Jahre trächtig geworden ist, wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 8 a unmöglich gemacht werden sollte.

9. Der Freideckschein

wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschreiben.

Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf Antrag der ungültig gewordene Freideckschein vom Vorsitzenden der Prämierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.

10. Kaufpreisnachlässe.

Ferner werden gelegentlich der Prämierungstagsfahrten auch die für mit Staatsunterstützung eingeführte bezw. angekaufte Stuten und Stutfohlen i. Zt. zugelegten Kaufpreisnachlässe, und zwar der erste Nachlaß in dem auf die Einfuhr folgenden Jahr, der

zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr gewährt werden, wenn die Haltung der in Betracht kommenden Pferde zu einer Beanstandung keinen Anlaß bietet. Mit diesen Kaufpreisnachlässen kann jedoch nicht gleichzeitig ein Freideckschein oder eine Prämie zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kaufpreisnachlaß für diejenigen gut gehaltenen im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche mit einem zweiten Fohlen zur Vorführung gelangen, und dieser Nachlaß kann als Zuschlag zu einer bewilligten Prämie gegeben werden. Im übrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten bezw. angekauften Stuten und Stutfohlen bei Vermeidung des Verlustes der ihnen zugesprochenen Kaufpreisnachlässe außer den im Revers festgelegten Verpflichtungen, gleich wie die Besitzer prämiierter Stuten die in Ziffer 8 d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Anordnung Großh. Ministeriums des Innern gelten ferner noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Bewerbungen um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreisnachlässe sind längstens bis zum 25. April 1913 bei den Bürgermeistern einzureichen und von diesen sofort dem Großh. Bezirksamt vorzulegen. Anmeldungen, welche nach diesem Zeitpunkte erfolgen, können nicht berücksichtigt werden.
- Die Bewerbungen müssen enthalten:
 - a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres.
 - b. Name, Abstammung, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen der Stute und eventuell ihrer Nachkommen sowie ferner die Stutbuchnummer, falls die Stute im Zuchtregister einer Genossenschaft eingetragen ist.
 - c. Die Angabe, ob und wann die Stute prämiert oder mit einem Freideckschein bedacht worden ist.
2. Bei den im laufenden Jahr stattfindenden Tagfahrten zur Prämierung müssen vorgeführt werden:
 - a. Alle in dem betreffenden Bezirk aufgestellten subventionierten Hengste.
 - b. Die im Jahre 1900 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung angekauften und eingeführten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zuchtuntauglich erklärt worden sind. Die vor dem Jahr 1900 eingeführten Stuten werden freigegeben, falls sie nicht während der letzten 3 Jahre prämiert worden sind.
 - c. Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1910, 1911 oder 1912 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben.
 - d. Diejenigen Stuten bezw. Stutfohlen, welche zur letztjährigen Pferdeprämierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur Vorführung gelangt sind.
3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2 a-d bezeichneten Pferde an deren Vorführung behindert sind, haben sie dies vor der Prämierungstagsfahrt dem Großh. Bezirksamt mit Angabe des Behinderungsgrundes und des Standortes des Pferdes anzuzeigen.
4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien oder Freideckscheine bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß Ziffer 8 b der Grundbestimmungen bezw. Ziffer 2 c-d der besonderen Bestimmungen zur Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämierungstagsfahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen Deck- bezw. Geburtscheine mitzubringen.

Zwangs-Versteigerung.

Freitag den 11. ds. Mts.,
nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal — Rathaus — hier gegen Barzahlung im Volltreuungsbewege öffentlich versteigern:
1 Schrettmaschine (Adler), 1 Standuhr, 1 Kleiderschrank, 1 Waschkommode, 1 Kamapee, 1 Näh- und 1 Rauchstisch
Durlach, 9. April 1913
Gaier,
Gerichtsvollzieher.

Zwei geräumige

3-Zimmer-Wohnungen
Auerstraße 1 mit Zubehör, evtl als 6-Zimmer-Wohnung, auf 1. Juli zu vermieten.
Heinrich Diehl
Walbhornstr. 12

Schöne 3-Zimmerwohnung

zu vermieten
Mollstraße 13

Große 3-Zimmerwohnung mit allem Zubehör und freier Aussicht sofort oder 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen
Blumenstr. 7, 2. Stock.

Manndemwohnung von 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung etc. im Ditz 2 Treppen per 1. Juli zu vermieten. Näheres
Hauptstr. 66 im Laden.

Mittelfeldstr. 4, 2. Stock, ist eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör auf 1. Juli zu vermieten
Näheres
Karlstraße, Marienstr. 5 I.

Schöne 2-Zimmerwohnung sofort oder später zu vermieten. Näheres
Hauptstr. 76 II.

Sehr vorteilhafter Einkauf.
**20% Rabatt und mehr, um rasch-
lichst zu räumen ::**
Ein grosser Posten
Email- und Aluminium-Waren
erstklassiges Anweiler Fabrikat, ist nochmals eingetroffen.
Ebenso gebe zu jedem annehmbaren Preis ab:
Alle Sorten Glaswaren, Bier- und Weinservice, Bowlen, Vasen, Cylinder, Lampenschirme, Glühkörper, Linoleum, Buttermaschinen und Ersatzgläser, Soxhletapparate etc. etc.
Jedermann findet sehr preiswerte passende Artikel.
Chr. Kern, Hauptstr. 56 a, II.

Kieler Poudrette
ist wieder fortwährend zu haben bei
Georg Föll, Samenhandlung,
Baselstr. 8.

Wohnungsveränderung u. Geschäftsempfehlung.
Habe mein Geschäft nach
Hauptstr. 20 1 Treppe
(im Hause des Herrn Metzgerm. Burr) verlegt.
Albert Roll, Herrenkleidermacher.

Eine schöne 2-Zimmerwohnung mit Koch- u. Leuchtgas und allem Zubehör ist auf 1. Juli zu vermieten.
Näheres
Kammstr. 9, part

Mollstraße 11 ist eine Parterre-Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern und allem Zubehör, ohne vis-a-vis, ist auf 1. Juli oder sofort, sowie eine im 1. Stock mit Balkon auf 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen parterre links

Karlstraße 11 sind im 3. Stock 3 Zimmer u. Küche per 1. Juli,
Karlstraße 9 im 2. Stock 2 Zimmer u. Küche sofort oder später,
Auerstraße 9, part, 2 Zimmer und Küche per 1. Mai,
Auerstraße 7 im 2. Stock 3 Zimmer und Küche per sofort oder später,
Auerstraße 3 im 2. Stock 4 Zimmer u. Küche per 1. Mai zu vermieten.

K. Wilh. Hofmann, Karlsruher,
Kaiserstraße 69, Tel. 1752.

3. u. 2-Zimmer-Wohnung
nebst Zubehör auf 1. Juli 1913 zu vermieten. Näheres
Weingartenstraße 13, 2. Stock.

Zu vermieten
ein möbliertes und ein leeres Zimmer, schönste Lage hier, sofort oder 15. April. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Leibinden
aller Art, größte Auswahl in der:
Adler-Drogerie Aug. Peter.